

Mitteilung des Senats

vom 9. April 1912.

Inhaltsverzeichnis.

1. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Volksschulen (Spezialbudget Nr. 83)	S. 501.
2. Ausbau der Schubertstraße von Schwachhauser Chaussee bis Georg-Gröningstraße	" 501.
3. Aufhebung der Planstraße Keplerstraße zwischen Feldstraße und Schönhausenstraße	" 501.
4. Erwerb von Teilen der Katasterparzellen 727 Y und 727 Z zur Verbreiterung des Buntentorssteinwegs	" 501.
5. Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519)	" 501.
6. Anlage von Spülklosetts in den Häusern Westerdeich 1 und 2	" 506.

1. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Volksschulen (Spezialbudget Nr. 83).

2. Ausbau der Schubertstraße von Schwachhauser Chaussee bis Georg-Gröningstraße.

3. Aufhebung der Planstraße Keplerstraße zwischen Feldstraße und Schönhausenstraße.

4. Erwerb von Teilen der Katasterparzellen 727 Y und 727 Z zur Verbreiterung des Buntentorssteinwegs.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 6. April d. J. zu.

5. Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519).

Das an Stelle des Gesetzes vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894' betreffend die Abwehr und

Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. 1894 S. 409), tretende neue Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) nebst den auf Grund des § 79 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), deren Inkraftsetzung noch nicht erfolgt, aber zum 1. Mai d. J. in Aussicht genommen ist, macht den Erlaß von landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen auch für das bremische Staatsgebiet erforderlich.

Dabei scheiden hier diejenigen Ausführungsbestimmungen aus, deren Erlaß das Reichsrecht ausdrücklich der Landesregierung vorbehalten hat und welche daher, soweit zurzeit ein Bedürfnis vorliegt, vom Senat im Verordnungswege zu erlassen sind.

Dagegen sind nach § 2 Abs. 3 des neuen Reichs-Viehseuchengesetzes die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der auf Grund des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen abhängt, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten von den Einzelstaaten mit der Maßgabe zu treffen, daß gegen die Anordnungen der Polizeibehörden zur Bekämpfung der Viehseuchen im Inlande ein Beschwerdeverfahren zuzulassen ist. Ebenso sind nach § 67 des Reichsgesetzes den Einzelstaaten mit gewissen weiter unten zu erwähnenden Einschränkungen die Bestimmungen darüber vorbehalten: 1) von wem die im Reichsgesetz vorgesehenen Entschädigungen für Viehverluste zu gewähren und wie sie auf-

zubringen sind; 2) wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist. In soweit wird es daher eines Gesetzes bedürfen, welches an die Stelle des noch geltenden Ausführungsgesetzes vom 31. Mai 1881 (Gesetzbl. S. 47) zu treten hat.

Der demgemäß in der Anlage vorgelegte Gesetzentwurf wird im übrigen keine Begründung erfordern. Nur bezüglich der Entschädigungen für Viehverluste wird folgendes bemerkt.

Der Kreis der Entschädigungsfälle ist erheblich erweitert worden. Während das Reichsgesetz vom ^{23. Juni 1880}_{1. Mai 1894} (§ 57) eine Entschädigung nur zusicherte für

die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallen, sowie für diejenigen Tiere, welche infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingingen, dehnt das neue Viehseuchengesetz (§ 66) die Entschädigungspflicht auf die an Rost und Lungenseuche gefallen Tiere, sowie auf die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen Rinder und Pferde aus. Außerdem kann die Tötung von Tieren in Zukunft auch bei Maul- und Klauenseuche und bei Tuberkulose polizeilich angeordnet werden.

Unter diesen Umständen wird sich die bisher sehr unbedeutende Summe der für Viehverluste zu leistenden Entschädigungen beträchtlich erhöhen. In den letzten zehn Jahren sind im bremischen Staatsgebiet 53 Rinder und 7 Pferde an Milzbrand, 1 Pferd an Rost und an dem bisher nicht anzeigepflichtigen Rauschbrand, soweit ermittelt, 9 Rinder gefallen. Die Lungenseuche hat in den letzten zehn, der Rauschbrand hat in den letzten fünf Jahren keine Viehverluste verursacht. Bei Zugrundelegung des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1909, insbesondere der für die Berechnung der Entschädigung maßgeblichen Vorschriften des § 68 würden daher nach einer Schätzung des Kreistierarztes für die Stadt Bremen, das Landgebiet und Begeßau jährlich im Durchschnitt etwa 3000 M an die Besitzer gefallener Tiere zu zahlen gewesen sein. Mit künftiger Erhöhung dieser Durchschnittssumme ist zwar zurzeit kaum zu rechnen, da die Lungenseuche in ganz Deutschland völlig getilgt ist, die Zahl der Rostfälle sich seit Jahrzehnten ständig verringert hat und auch ein gehäuftes Auftreten des Milz- oder Rauschbrandes bei genauer Beachtung der neuen Bekämpfungs-, insbesondere Desinfektionsvorschriften, nicht gerade wahrscheinlich ist. Immerhin kann diese Erwartung trügen, und selbst wenn sie sich im allgemeinen als begründet erweisen sollte, so können besondere Seuchenzeiten, wenn auch nur vorübergehend, wesentlich höhere, als die vorerwähnten Aufwendungen für gefallene Tiere erforderlich machen. Noch schwieriger ist die Schätzung der nach dem neuen Viehseuchengesetz durch polizeiliche Anordnung der Tötung kranker oder verdächtiger Tiere erforderlich werdenden Mehraufwendungen. Die Maul- und Klauenseuche wird regelmäßig keine Entschädigungen bedingen, da hier die Tötung nur bei vereinzelterem Auftreten der Seuche in sonst seuchefreien Gegenden dann angeordnet werden kann, wenn anzunehmen ist, daß auf diese Weise die Tilgung der Seuche möglich ist. Auch bei Tuberkulose besteht kein Zwang zu polizeilicher Anordnung der Tötung; doch wird hier von der gesetzlichen Befugnis nicht selten, namentlich bei Eutertuberkulose, Gebrauch zu machen sein. Der Kreistierarzt schätzt deshalb die Höhe der jährlich zu gewährenden, nach § 68 zu berechnenden Tuberkulose-Entschädigungen auf etwa 2000 M. Auch hier können jedoch besondere Verhältnisse zu einer stärkeren Anwendung dieser Tilgungsmaßregel und damit zu wesentlich höheren Aufwendungen für getötete Tiere nötigen.

Bei dieser Sachlage kann nach Ansicht des Senats der Grundsatz des § 4 des bremischen Ausführungsgesetzes vom 31. Mai 1881 nicht aufrecht erhalten werden, wonach gegenwärtig die Staatskasse die gesamten Entschädigungskosten trägt; vielmehr müssen die Viehbesitzer, soweit § 67 des neuen Reichsgesetzes dies zuläßt und wie dies auch in Preußen geschieht, zu ihrer Deckung herangezogen werden. Dabei ist davon auszugehen, daß ein Anspruch der Viehbesitzer auf Übernahme der fraglichen Kosten auf die Staatskasse, auch soweit es sich um auf polizeiliche Anordnung getötete Tiere handelt, nicht besteht. Auch Billigkeitsgründe können hier so wenig entscheiden, wie in den sonstigen Fällen, in denen polizeiliche Anordnungen im

öffentlichen Interesse, z. B. um der Feuerficherheit willen, erlassen werden, welche den davon Betroffenen oft empfindliche Kosten verursachen, ohne daß darum die Staatskasse einträte. Hiervon abgesehen aber handelt es sich um Aufwendungen, die für die Staatskasse eine selbst unter gewöhnlichen Umständen beträchtliche dauernde Ausgabe bedeuten würden, während sie bei einer Verteilung auf die nach der Zählung vom 2. Dezember 1907 vorhandenen 2743 Pferde- und 1591 Rindviehbesitzer von diesen als eine im Verhältnis zu den Vorteilen der Entschädigung für Viehverluste nennenswerte Belastung nicht empfunden werden würden. Demgemäß bestimmt § 5 des Entwurfes, daß die Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe ihres Viehbestandes für die zunächst aus der Staatskasse gezahlten Entschädigungen aufzukommen haben, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt ist, daß die Entschädigungsbeiträge für Rindvieh nur den Rindviehbesitzern, für Pferde nur den Pferdebesitzern auferlegt werden dürfen. An eine Heranziehung der Schweinebesitzer kann, wie in Preußen, bei einem Bestande von 25 655 Schweinen und da für Schweine nur ausnahmsweise Entschädigungen zu leisten sein werden, nicht gedacht werden. Indem die Bildung von Reservefonds für die Entschädigungen für Pferde und Rindvieh vorgesehen ist, soll für besondere Seuchenzeiten Vorsorge getroffen werden.

Es erscheint zweckmäßig, die Einzelheiten des Verfahrens dem unter Umständen rasch wechselnden Bedürfnisse entsprechend und da Erfahrungen gesammelt werden müssen, wie in Preußen, nicht im Gesetze selbst festzulegen, sondern der Regelung im Verordnungswege vorzubehalten.

Der erhöhten Bedeutung, welche der Entschädigung für Viehverluste nach dem neuen Reichsgesetze zukommt, entspricht die im § 6 des Entwurfes enthaltene eingehende Regelung des Entschädigungsverfahrens, wobei namentlich durch Bezugnahme auf § 15 des Viehseuchengesetzes die Einholung eines tierärztlichen Gegen- und Obergutachtens in zweifelhaften Fällen ermöglicht ist.

Durch Beschluß vom 4. Dezember 1907 (Verhdlg. S. 1235) hat die Bürgerschaft den Senat um Vorlegung eines Gesetzesentwurfes ersucht, wonach der Staat, abgesehen von den vorstehend erörterten Entschädigungen für Viehverluste, unter Umständen auch gehalten sein soll, denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Ausführung der gesetzlich gebotenen Desinfektionsmaßregeln entsteht. Diesem Ersuchen lag ein Vorkommnis auf dem hiesigen Schlachthof zu Grunde, wobei das Fleisch von 23 geschlachteten, bei der Beschau gesund befundenen Schweinen nachträglich durch mit Milzbrandkeimen infiziertes Wasser aus einem gemeinsamen Spülbassin verunreinigt wurde, sodaß das Medizinalamt gemäß § 27 des Viehseuchengesetzes die Abkochen und den Verkauf des Fleisches auf der Freibank anzuordnen genötigt war. Der Senat hat sich eine Prüfung der Frage nach Verabschiedung des neuen Viehseuchengesetzes vorbehalten (Verhdlg. 1908 S. 163). Bei dieser Prüfung hat sich nunmehr ergeben, daß auch die neuen von Preußen und Hamburg erlassenen Ausführungsbestimmungen eine Entschädigungspflicht des Staates in derartigen Fällen nicht begründen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß für den fraglichen Schaden, abgesehen von einem Verstoß des beteiligten Schlachtergesellen gegen die Hausordnung für den Schlachthof, Einrichtungen des Schlachthofes (das vorerwähnte gemeinsame Spülbassin) ursächlich waren, sodaß die Entschädigungspflicht nicht dem Staat, sondern nur dem Schlachthofe auferlegt werden könnte. Wie die Verwaltung des Schlachthofes berichtet, sind aber die fraglichen Einrichtungen inzwischen derart geändert worden, daß eine Wiederholung des geschilderten Vorkommnisses so gut wie ausgeschlossen ist. Unter diesen Umständen liegt nach Ansicht des Senats ein Anlaß für die aus den weiter oben angeführten Gründen auch grundsätzlich bedenkliche Einführung einer Entschädigungspflicht für Desinfektionsschäden aus öffentlichen Mitteln nicht vor.

Der Senat beantragt hiernach, die Bürgerschaft wolle dem vorgelegten Gesetzesentwurf ihre Zustimmung erteilen.

Anlage. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519).

Vom

Zur Ausführung des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes verordnet der Senat im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Polizeibehörden im Sinne des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften des Bundesrats sind die Medizinalämter. Den Medizinalämtern liegt die Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln innerhalb ihres Amtsbezirktes insoweit ob, als sie nicht der Landesregierung, obersten Landes- oder höheren Polizeibehörde vorbehalten ist. Höhere Polizeibehörde ist die Medizinalkommission des Senats.

§ 2.

Die im § 7 des Reichsgesetzes erwähnten Anordnungen zur Abwehr der Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande werden vom Senat erlassen und bekannt gemacht.

§ 3.

Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen erlangen sollen, öffentlich bekannt zu machen.

In solchen Anordnungen ist, wenn sie auf Grund der §§ 7, 16, 17 und zur Ausführung der in diesen Paragraphen bezeichneten Maßregeln auf Grund des § 78 des Viehseuchengesetzes erlassen werden, auf die bezeichneten Gesetzesstellen, soweit sie für die Anordnungen in Betracht kommen, zu verweisen.

In Anordnungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die gemäß § 18 des Viehseuchengesetzes zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr erlassen werden, ist die Seuche, gegen deren Verbreitung die Anordnung Schutz bieten soll, zu bezeichnen und anzugeben, daß sie auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes erfolgt.

Für Anordnungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, genügt mündliche Bekanntgabe. Schriftliche Mitteilung muß jedoch, wenn sie von den Beteiligten verlangt wird, erfolgen.

Von der Beobachtung anderer als der in diesem Paragraphen enthaltenen Formvorschriften hängt die Gültigkeit viehseuchenpolizeilicher Anordnungen nicht ab.

§ 4.

Gegen Anordnungen der Medizinalämter steht den dadurch Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Senat zu.

Die Beschwerde ist bei Meldung des Verlustes innerhalb acht Tagen nach Eröffnung oder Zustellung der Anordnung beim zuständigen Medizinalamt schriftlich einzureichen.

§ 5.

Die nach § 66 des Viehseuchengesetzes zu gewährenden Entschädigungen für Viehverluste werden aus der Staatskasse gezahlt. Zur Bestreitung der Entschädigungen für Rindvieh und Pferde einschließlich der Verwaltungskosten, der Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung (§ 6), sowie zur Ansammlung von Rücklagen werden, soweit diese Kosten nicht nach § 67 des Viehseuchengesetzes der Staatskasse endgültig zur Last fallen, von den Besitzern dieser Tiere nach Maßgabe

ihres Viehbestandes Beiträge erhoben. Die näheren Vorschriften über die Festsetzung und Einziehung der Beiträge und über die Ansammlung, Verwaltung und Verwendung der Rücklagen werden vom Senat im Verordnungswege erlassen.

§ 6.

Der für die Entschädigung (§ 5) in Betracht kommende Krankheitszustand des Tieres ist sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch den beamteten Tierarzt festzustellen. Die Vorschriften des § 15 des Viehseuchengesetzes finden auch bei dieser Feststellung Anwendung. Durch das demgemäß abgegebene Gutachten oder Obergutachten wird der Krankheitszustand für das Entschädigungsverfahren unter Ausschluß des Rechtsweges festgestellt.

Der nach § 68 des Viehseuchengesetzes der Entschädigung zu grunde zu legende gemeine Wert des Tieres, sowie der auf die Entschädigung anzurechnende Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der medizinischen Anordnungen zur Verfügung bleiben, ist durch Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei vom zuständigen Medizinalamt zu ernennende und zu beeidigende, am Ausgang der Sache nicht beteiligte Sachverständige. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Das Ergebnis dieser Schätzung ist für den Entschädigungsberechtigten und für die Staatskasse unter Ausschluß des Rechtsweges verbindlich.

§ 7.

In den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes bleibt die Gewährung einer Entschädigung ausgeschlossen.

§ 8.

Die Kosten, die durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Ermittlung und Bekämpfung der Seuchen, sowie durch tierärztliche Amtsverrichtungen im Auftrage der im § 1 genannten Behörden erwachsen, sind aus der Staatskasse zu bestreiten. Das gleiche gilt für die Kosten des amtlichen Verfahrens zur Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen für Viehverluste (§ 6), soweit nicht nach § 5 die beteiligten Viehbesitzer haften.

Alle sonstigen Kosten und Nachteile fallen den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere, der Unternehmer der betroffenen Betriebe, der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände. Mehrere im Einzelfalle beteiligte Personen haften als Gesamtschuldner. Der Staatskasse erwachsene Kosten, die hiernach von den Beteiligten zu tragen sind, sowie die Gebühren für amtstierärztliche Verrichtungen, die auf Verlangen von Privatpersonen stattfinden (§ 19 der Medizinalordnung vom 2. Juni 1901), und die Beiträge nach § 5 Satz 2 und 3 werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Reichs-Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Gesetz vom 31. Mai 1881 wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Gesetzbl. S. 47), aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

6. Anlage von Spülklosetts in den Häusern Westerdeich 1 und 2.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung Bedenken nicht erhoben.

Anlage.

Bericht.

Nachdem der Westerdeich kürzlich von Nr. 1 bis zum Deichschart kanalisiert ist, empfiehlt es sich, in den beiden, dem Staate gehörenden Häusern Westerdeich 1 und 2 Spülklosetts anzulegen. Die beiden Häuser sind vermietet; sie werden künftig von je einer Familie zu bewohnen sein, weshalb es nur der Anlegung je eines Klosetts bedarf.

Die Kosten sind von der Hochbauinspektion II laut Anschlag auf im ganzen 1050 M berechnet, der gegenwärtige Mieter hat sich zur Verzinsung des aufzunehmenden Betrages bereit erklärt.

Da der Fonds „Spülklosettanlagen“ schon abgerechnet ist, wird gebeten, den Betrag von 1050 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, für das Jahr 1911 nachzubewilligen.

Bremen, den 31. Januar 1912.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Ed. Uehlis.**